

Reformierter Bund
für Deutschland.
Moderator: Studiendirektor
Pastor D. Hesse.

W.-Elberfeld, den 12. Aug. 1938.
Alemannenstr. 40.

R. 290/38.

An die Herren Mitglieder des Vorstandes des Reformierten
Konventes der Bekenntnissynode der DEK und des Moderaments
des Reformierten Bundes.

Liebe Herren und Brüder !

In der schweren Bedrängnis, die durch den
Gang der Verhandlungen wegen des Eides auf den Führer über uns ge-
kommen ist, wende ich mich nach der Rückkehr aus meinem Urlaub an
Sie mit der herzlichen und dringenden Bitte, die nachfolgenden und
beiliegenden Darlegungen in der Beugung unter Gottes Wort zu prüfen.
Ich selber habe bisher nicht schwören können und hoffe mit vielen
anderen Brüdern, denen heute noch die Klarheit fehlt, daß sie uns im
Laufe unseres Gespräches geschenkt wird.

Besonders schwer drückt uns die Not seit der
2. Tagung der 6. altpreußischen Bekenntnissynode am 31. Juli 1938.
Im Blick auf diese Tagung haben die beiden Presbyterien von reformiert
Elberfeld und reformiert Cronenberg einen wesentlich gleichen Beschluß
gefaßt, dessen erste drei Punkte in Elberfeld so lauten:

- 1.) Presbyterium erklärt, der Beschluß einer Synode ist für die Gemein-
de und ihre Pastoren bindend, sofern sie nicht mit klaren Gründen
von Schrift und Bekenntnis in dem Beschluß einen Irrtum nachweisen
können.
- 2.) Presbyterium erklärt zu den Beschlüssen der 2. Tagung der 6. alt-
preußischen Bekenntnissynode, daß ihnen in Begründung und Ausfüh-
rung Mängel anhaften. Diese Mängel haben ihren Grund einmal darin,
daß über die Auslegung des Bekenntnisses (Fr. 101 des Heidelberger
Katechismus) keine einstimmige Meinung zu gewinnen war; weiter
darin, daß die Haltung des Staates in der Eidesfrage und überhaupt
gegenüber der Kirche nicht eindeutig festzulegen ist; endlich
darin, daß Westfalen ohne preußischen Synodalbeschluß vorgegangen
ist. In dieser dreifachen Not hat die Synode nicht mehr alle in
der Eidessache auftretenden Einzelfragen beantworten können.
- 3.) Presbyterium erachtet es für notwendig, daß jetzt noch alles ge-
tan wird, um es der eidfordernden Stelle sichtbar zu machen, daß
der von uns angebotene Eid ein anderer ist als der Eid, den man
von uns fordert.

In Ausführung des dritten Punktes dieser Be-
schlüsse legten die Presbyterien Elberfeld und Cronenberg dem Altpreus-
sischen Bruderrat für seine Beratung am 9. August eine Interpretation
der staatlichen Eidesformel zu ernster Prüfung vor. Sie ist in der bei-
liegenden Erklärung zum Eid auf den Führer unter C. enthalten. A und B
sind eine Berufung auf den Heidelberger Katechismus und auf Synode und
Bruderrat von Altpreußen. D ist die Bitte an die eidfordernde Stelle
um eine schriftliche Antwort auf die beiden Fragen, ob es der Bevoll-
mächtigte des Staates ist, der den Eid fordert und ob die vorgelegte
Interpretation der Eidesformel gültig sein soll.

Der Altpreußische Bruderrat hat, wie ich zunächst mündlich höre, in unserer Interpretation nichts gefunden, was seiner eigenen Eidesbelehrung widerspricht. Er sieht sich aber nicht in der Lage, heute noch Zusätze zu seinem Wort zu machen. Deshalb stellt er es unseren Presbyterien anheim, die Interpretation dem Reformierten Konvent der Bekenntnissynode der DEK und dem Moderamen des Reformierten Bundes mit der Frage vorzulegen, ob es von Schrift und Bekenntnis her erforderlich sei, über die altpreußische Eidesbelehrung hinaus die Interpretation der eidfordernden Stelle vorzulegen.

So wende ich mich an Konventsvorstand und Moderamen und lege ihnen die Interpretation der Eidesformel im Rahmen der beiliegenden Erklärung mit einigen erläuternden Anmerkungen vor. Meine Fragen an unsere beiden Gremien sind nun folgende:

1. Genügt in beiliegender Erklärung die grundsätzliche Berufung auf Schrift und Bekenntnis im Sinne von A und B und ist also unsere Interpretation überflüssig? Oder machen vielmehr die beigegefügte Anmerkungen zu C schon deutlich, daß eine besondere Interpretation der Eidesformel nötig ist?
2. Ist die Interpretation der Eidesformel so deutlich, daß wenn sie gültig sein soll, mit ihr ein Schwur in alleiniger Bindung an Schrift und Bekenntnis möglich ist?
3. Ist zur völligen Klarheit eine Änderung der Eidesformel zu fordern?
4. Genügt es, wenn heute unsere Presbyterien Beschlüsse fassen oder ist eine neue Anrufung der Synode nötig?

Zu diesen 4 Fragen bemerke ich noch:

- ad 1) Viele unter uns bedrückt die heutige Vernebelung und Unklarheit. Sie widerstreiten der Wahrheit. Sollen wir vor dem König der Wahrheit einen Eid schwören, so müssen wir allem Nebel und aller Dunkelheit unter Seinem Licht entgegentreten.
- ad 2) Es fragt sich, ob der Inhalt der Eidesformel, die ja allein bindend sein soll, nach der Deutung der eidfordernden Stelle klar genug abgelehnt ist, und ob der Inhalt der Eidesformel, wie wir ihn allein meinen können, so nach Schrift und Bekenntnis geschworen werden kann?
- ad 3) Als Änderung wäre etwa denkbar:
- a) Wegfall des Satzes „und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen“ (rjeinisches Gutachten vor der letzten Bekenntnissynode). Dann würde es sich nur um einen Untertaneneid und nicht um einen Beamteneid handeln, auch nicht um den Eid eines Beamten einer Körperschaft öffentlichen Rechtes nach Schlußsatz von Nr. 3 der altpreußischen Eidesbelehrung. Jedenfalls ist die Unterscheidung zwischen Amtspflichten der Verkündigung und öffentlich-rechtlichen Amtspflichten in der Eidesformel nicht gegeben. Doch bleibt zu fragen, ob diese Änderung richtig ist. Bei dem allgemeinen Wortlaut könnten wir vermöge unserer öffentlich-rechtlichen Stellung den als Christen angefochtenen Beamten die Hand reichen in alleiniger Bindung des Christen an Gottes Wort bei jeder Amtspflicht. MÜßte aber dazu die Änderung nicht lauten „meine öffentlich-rechtlichen Amtspflichten?“
 - b) Wegfall des Wortes „treu“. Es hat heute eine der Heiligen Schrift widersprechende Dynamik erhalten. (vgl. aber Fr. 101)
 - c) Anfang der Formel: „Gebunden an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche“. (vgl. Württemberg)

Der neue Wortlaut würde also lauten: „Gebunden an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche schwöre ich: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, gehorsam sein und die Gesetze beachten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Herr wolle uns in alle Wahrheit leiten!

Mit der herzlichsten Bitte um baldige Antwort

Ihr *Herrje*